

QHB | Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Vertragsabschluss

- 1.1 IFTEST bestellt ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn IFTEST diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Nimmt IFTEST die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, IFTEST nehme die Lieferbedingungen des Lieferanten an. Bei der Abgabe von Angeboten soll der Lieferant ausdrücklich auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von IFTEST verweisen. Unterbleibt ein solcher ausdrücklicher Verweis, gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von IFTEST. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von IFTEST gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.
- 1.2 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von IFTEST ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von IFTEST zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 1.3 Die Weitergabe von Aufträgen an Sublieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IFTEST.
- 1.4 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen der Rechtsgültigkeit einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Vorbereitete oder ausgeführte Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt.
- 1.5 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 1.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 1.7 IFTEST kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertrags-Abschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei solchen Vertragsänderungen sind die Auswirkungen von beiden Seiten, ins-besondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

2 Preise, Versand und Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zum Geschäftssitz von IFTEST, für Zollformalitäten und Zoll sowie für Steuern und Gebühren sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten diejenige der letzten Bestellung von identischen Produkten. Gibt es keine solche, gelten die marktüblichen Preise.
- 2.2 Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz sind mit folgenden Angaben von IFTEST zu versehen:

Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und Bezeichnung der Ware.
Verpackungseinheiten (Karton, Rollen, Plastiksäcke etc.) müssen die Kennzeichnung, Hersteller, Abrufl-Nr., Material-Nr., und Stückzahl aufweisen.

Bei umgepackter Ware müssen die nicht erkennbaren Bauteildaten (z.B. Stückzahlen, Hersteller, RoHS relevante Angaben, etc.) auf der Verpackung deutlich lesbar vermerkt sein. Besondere Bedingungen über Lagerfähigkeit, Lagertemperatur etc. sind an der äusseren Verpackung anzubringen.

- 2.3 IFTEST übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IFTEST zulässig.
- 2.4 Nutzen und Schaden gehen mit der Ablieferung am Geschäftssitz von IFTEST über (Erfüllungsort).
- 2.5 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden IFTEST gemäss besonderer Vereinbarung Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, ist IFTEST berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes an den Lieferanten zurückzusenden.

3. Rechnungserstellung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung an IFTEST zuzustellen. Massgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst wie der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten.
- 3.2 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto; massgebend für den Fristbeginn ist der Rechnungseingang.
- 3.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart worden sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an IFTEST zu übersenden. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen.
- 3.4 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf Garantie- und Schadenersatzansprüche bezüglich der fakturierten Ware.

4. Liefertermine, Lieferverzug und höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät beim Verstreichen eines Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies IFTEST unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Gerät der Lieferant in Verzug, ist IFTEST berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und für den aus der Verzögerung resultierenden Schaden Ersatz zu verlangen. Letzteres gilt auch für den Fall, dass IFTEST auf den Vertragsrücktritt verzichtet und die verspätete Lieferung annimmt.

QHB | Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 4.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von IFTEST vorzulegender Unterlagen nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht erhalten hat.
- 4.5 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. IFTEST ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei IFTEST - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr vernünftig verwertbar ist.
- 4.6 Im Falle vorzeitiger Lieferung behält sich IFTEST das Recht vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstagen vorzunehmen.

5. Spezifikationen

- 5.1 Die vereinbarten Spezifikationen sind Bestandteil des Auftrags und können nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikationen gelten auch als verbindlich anzusehende Beschreibungen des Vertragsgegenstandes und Zeichnungen.
- 5.2 Der Lieferant garantiert, dass er auf Änderungen der Spezifikation im Vergleich mit früheren Spezifikationen ausdrücklich hinweist.

6. Überlassene Unterlagen, Gegenstände und Daten

- 6.1 Beschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Prüfvorrichtungen und alle weiteren zur Verfügung gestellten Unterlagen, Gegenstände und Daten bleiben im ausschliesslichen Eigentum von IFTEST und dürfen ohne das schriftliche Einverständnis von IFTEST Dritten weder zugänglich gemacht noch zur Kenntnis gebracht werden; sie dürfen auch nicht zur Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden.
- 6.2 Nach Ausführung einer Bestellung sind sämtliche Beschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Prüfvorrichtungen und alle weiteren zur Verfügung gestellten Unterlagen, Gegenstände und Daten auf erste Aufforderung hin an IFTEST zu übergeben.
- 6.3 Von IFTEST überlassene oder bezahlte Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Prüfvorrichtungen und dergleichen sind Eigentum von IFTEST und müssen zweckmässig gelagert und gegen Schaden versichert werden.

7. Lohnarbeiten

- 7.1 Bearbeitungsaufträge, Veredelungsaufträge und dergleichen müssen so ausgeführt werden, dass die abgelieferten Produkte in allen Teilen den Spezifikationen und weiteren Vorgaben von IFTEST entsprechen.
- 7.2 Von IFTEST bereitgestelltes Material darf vom Lieferanten nicht zur Sicherung von eigenen Ansprüchen verwendet werden (Ausschluss des Retentionsrechts).
- 7.3 Der Lieferant haftet für Schäden, welche aus dem Verlust oder der unsachgemässen Behandlung von bereitgestelltem Material resultieren.

8. Qualitätssicherung

Der Lieferant und die beigezogenen Unterlieferanten haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese gegenüber IFTEST auf entsprechende Aufforderung hin nachzuweisen. IFTEST ist berechtigt, vor Ort Audits vorzunehmen.

9. Garantiefrist

- 9.1 Die Garantiefrist beträgt 24 Monate, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 9.2 In Bezug auf nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Garantiefrist mit der Ablieferung dieser Teile neu zu laufen.
- 9.2 Innerhalb der Garantiefrist können Mängel jederzeit gerügt werden.

10. Inhalt der Garantie und Haftung

- 10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen den vereinbarten Spezifikationen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- 10.2 Weisen die gelieferten Gegenstände Mängel auf, ist IFTEST unabhängig von der Art und Schwere des Mangels nach eigener Wahl berechtigt, Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Wandelung zu verlangen bzw. auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten und entweder das Erfüllungsinteresse geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 10.3 Wird IFTEST wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund der Gesetzgebung über die Produkthaftungspflicht in Anspruch genommen, steht IFTEST das Recht zu, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit der Vorfall auf die vom Lieferanten gelieferten Produkte zurückzuführen ist. Zum ersatzpflichtigen Schaden zählen auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion.
- 10.4 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und IFTEST auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

11. Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.2 Der Lieferant stellt IFTEST und Kunden von IFTEST von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die IFTEST und deren Kunden in diesem Zusammenhang entstehen.
- 11.3 IFTEST ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände vom Berechtigten zu bewirken.

QHB | Allgemeine Einkaufsbedingungen

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 12.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.
- 12.3 **GERICHTSSTAND FÜR ALLE STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN IST WETTINGEN** (Sitz von IFTEST). IFTEST ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen. Es ist ausschliesslich **SCHWEIZERISCHES RECHT ANWENDBAR** unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts („CISG“).